



Der Bürgermeister

**Öffentliche
Beschlussvorlage
249/2011**

Dezernat I, gez. Öhmann

Federführung:
20 - Finanzen und Controlling

Produkt:
20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

Datum:
14.11.2011

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	24.11.2011	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	22.12.2011	Entscheidung

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Coesfeld (Vergnügungssteuersatzung)

Beschlussvorschlag:

Die beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Coesfeld (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuersatzung wurde letztmalig am 24.08.2007 geändert. In der Änderungssatzung wurde u.a. geregelt, dass ab dem 01.10.2007 gewerbliche Tanzveranstaltungen nicht mehr besteuert werden. Gleichwohl enthält die Satzung im § 1 ihrer derzeit geltenden Fassung, wenn auch mit zeitlicher Begrenzung, noch immer den Steuergegenstand „Tanzveranstaltungen gewerblicher Art“. Für eine Übergangszeit war dies auch erforderlich, jetzt verursacht die Formulierung eher Irritationen.

Des Weiteren wurden für die Apparate mit und ohne Gewinnmöglichkeit für den Zeitraum vor bzw. nach dem 30.09.2007 unterschiedliche Steuersätze festgesetzt und die Fälligkeitstermine (z.B. steht in der geltenden Satzung in § 13 Abs. 3 ein nicht mehr relevanter Sonderfälligkeitstermin zum 30.11.2007) dementsprechend differenziert geregelt. Im § 10 der derzeitigen Satzungsfassung sind inzwischen nicht mehr anwendbare Steuersätze für Geldspielapparate neben den jetzt zu erhebenden Steuersätzen aufgeführt. Da auf den Zeitpunkt 30.09.2007 zurückgehende Veranlagungen nicht mehr erfolgen, wird vorgeschlagen, die Satzung aus Vereinfachungs- und Übersichtlichkeitsgründen und zur besseren Lesbarkeit neu zu fassen. Die Satzung entspricht dann im Wesentlichen der zwischenzeitlich ebenfalls geänderten Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen. Die bisher geltenden Steuersätze wurden beibehalten.

Steuersätze 2011 für Spielapparate in anderen Kommunen:

	Spielhallen		Gastwirtschaften/sonstige Orte	
	Geräte mit Gewinnmöglichkeit (% vom Einspielergebnis)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit pro Monat	Geräte mit Gewinnmöglichkeit (% vom Einspielergebnis)	Geräte ohne Gewinnmöglichkeit pro Monat
Ahaus	20%	40,00 €	10%	25,00 €
Borken	20%	35,00 €	10%	25,00 €
Dülmen	15%	35,00 €	10%	25,00 €
Emsdetten	19%	35,00 €	19%	25,00 €
Gescher	10%	35,00 €	10%	25,00 €
Nottuln	10%	35,00 €	10%	25,00 €
Steinfurt	20%	40,00 €	7%	30,00 €
Coesfeld	15%	35,00 €	15%	25,00 €

Nach Auskunft des Städte- und Gemeindebundes NRW beläuft sich der landesweite Durchschnittssatz für die Besteuerung nach dem Einspielergebnis im Jahre 2011 auf 12 %.

Anlagen:

Entwurf der Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Coesfeld (Vergnügungssteuersatzung)